

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
 SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
 DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
 GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
 EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
 ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
 COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
 COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
 CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
 CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
 EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJU TEISINGUMO TEISMAS
 EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
 IL-QORTI TAL-ĞUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
 HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
 TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓŁNOT EUROPEJSKICH
 TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
 SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTIEV
 SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
 EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
 EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 96/04

9. Dezember 2004

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-460/02

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Italienische Republik

DER GERICHTSHOF ERKLÄRT ITALIENISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR UNVEREINBAR MIT DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG ÜBER DIE BODENABFERTIGUNGSDIENSTE AUF DEN FLUGHÄFEN DER GEMEINSCHAFT

Die Verpflichtung, das vom vorherigen Dienstleister beschäftigte Personal zu übernehmen, erschwert für neue Dienstleister den Zugang zu diesem Markt und die Verringerung der Kosten dieser Dienste für die Nutzer übermäßig.

Die Richtlinie 96/67¹ regelt die schrittweise Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten müssen den freien Zugang zum Markt der Drittabfertigungsdienste und die freie Ausübung der Selbstabfertigung auf den Flughäfen der Gemeinschaft gewährleisten.

Zu den Bodenabfertigungsdiensten gehören die Kategorien „Gepäckabfertigung“, „Vorfelddienste“, „Betankungsdienste“ sowie „Fracht- und Postabfertigung“, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug betrifft. Selbstabfertigung bezeichnet den Fall, in dem sich ein Nutzer unmittelbar selbst diese Dienste erbringt.

Die Richtlinie 96/67 wurde in Italien durch das Decreto legislativo Nr. 18/99² umgesetzt, das die Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten u. a. verpflichtet, bei jeder „Übertragung einer Tätigkeit“, die eine oder mehrere Kategorien von Bodenabfertigungsdiensten betrifft, sicherzustellen, dass das Personal des vorhergehenden Dienstleisters auf seinen Nachfolger übergeht, und zwar nach Maßgabe des von diesem übernommenen Anteils am Verkehr oder an den Tätigkeiten.

¹ Richtlinie 96/67/EG des Rates vom 15. Oktober 1996 über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (Abl. L 272, S. 36).

² vom 13. Januar 1999 (GURI Nr. 28 vom 24. Februar 1999).

Die Kommission hielt dieses Decreto für mit der Richtlinie 96/67 unvereinbar, da es eindeutig über den Schutz hinausgehe, der durch die Richtlinie 77/187³ zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen gewährleistet sei. Der bloße Umstand, dass die vom vorhergehenden und die vom neuen Dienstleister erbrachten Leistungen einander entsprächen, genüge nicht, um daraus zu schließen, dass ein Übergang einer wirtschaftlichen Einheit zwischen den beiden Unternehmen vorliege; eine Einheit könne nämlich nicht auf die Tätigkeit reduziert werden, die ihr übertragen sei. Für einen Unternehmensübergang fehle es im vorliegenden Fall am Schlüsselement der Übertragung des Unternehmens, d. h. an einer implizit oder explizit getroffenen Vereinbarung oder einem Hoheitsakt. Der neue Dienstleister erlange nämlich Zugang zu den Flughafeneinrichtungen durch Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber des betreffenden Flughafens, ohne jede Beziehung zu dem vorherigen Dienstleister.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Richtlinie 96/67 den Mitgliedstaaten das Recht belässt, den Beschäftigten von Unternehmen, die Bodenabfertigungsdienste erbringen, ein angemessenes Niveau sozialer Sicherheit zu gewährleisten. Diese Befugnis verleiht den Mitgliedstaaten jedoch keine unbegrenzte Regelungszuständigkeit im Bereich des sozialen Schutzes und muss in einer Art und Weise ausgeübt werden, die die praktische Wirksamkeit dieser Richtlinie und deren Ziele nicht beeinträchtigt.

Die Richtlinie bezweckt nämlich, die Öffnung des Marktes der Bodenabfertigungsdienste zu gewährleisten, wodurch u. a. zur Senkung der Betriebskosten der Luftverkehrsgesellschaften beigetragen werden soll. Dagegen würde die von der italienischen Regierung befürwortete Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte den Zugang neuer Dienstleister zum Markt für Bodenabfertigungsdienste übermäßig erschweren, die Öffnung dieses Marktes gefährden sowie die rationelle Benutzung der Flughafeneinrichtungen und die Verringerung der Kosten der fraglichen Dienste für die Nutzer dadurch in Frage stellen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, FR, IT

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

³ Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 (ABl. L 61, S. 26).